



- Ehrungsordnung -

1. Grundsätze

- 1.1. In Anerkennung besonderen verdienstvollen Tätigkeiten im Verein erhalten die Mitglieder Ehrungen durch den Verein und die Fachverbände.
Maßgebend hierfür sind die Ehrungsordnungen des Vereins und der betreffenden Verbände.
- 1.2. Die Ehrungen zu (a) werden im Abteilungsvorstand vorbereitet und durchgeführt.
- 1.3. Ehrungen (b-g) werden im Ehrungsausschuss vorbereitet und durch ihn durchgeführt.
- 1.4. Die Ehrungen (h und i) werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung entschieden.
- 1.5. Ehrungen

a) Mitglieder	Ehrenurkunden	Abteilungsvorstand
b) 25-jährige Mitgliedschaft	Ehrennadel in Silber	Ehrungsausschuss
c) 40-jährige Mitgliedschaft	Ehrennadel in Gold	Ehrungsausschuss
d) 50-jährige Mitgliedschaft	Ehrenurkunde	Ehrungsausschuss
e) 60-jährige Mitgliedschaft	Ehrenurkunde	Ehrungsausschuss
f) 70-jährige Mitgliedschaft	Ehrenurkunde	Ehrungsausschuss
g) 75-jährige und längere Mitgliedschaft	Ehrenurkunde	Ehrungsausschuss
h) Ehrenmitglied	besondere langjährige Verdienste	Mitgliederversammlung
i) Ehrenpräsident/in	besondere langjährige Verdienste im Präsidium	Mitgliederversammlung
j) Ehrender Nachruf	für h und i.	Geschäftsführender Vorstand
- 1.6. Kein Mitglied hat einen satzungsmäßigen Anspruch auf eine Ehrung.
- 1.7. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
Im Ehrungsausschuss soll mindestens eine Person aus dem geschäftsführenden Vorstand vertreten sein.
- 1.8. Über alle Ehrungen sind Urkunden zu erstellen und an die jeweiligen Personen in Versammlungen der Abteilungen oder des Vereins zu übergeben.
- 1.9. Geehrte können Präsente unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen erhalten.

2. Ehrenurkunde

Die Ehrenurkunde kann an Mitglieder verliehen werden, die im Verlauf eines vollen Kalenderjahres oder mehrerer Jahre:

- a) verdienstvoll ehrenamtlich gearbeitet und sich im Vereinsleben ausgezeichnet haben.
- b) besondere sportliche Leistungen erreicht haben.
- c) 10 Jahre und länger Mitglied im Reha- und Präventionssport sind.

3. Ehrennadel

3.1. Voraussetzung für die Ehrennadel in Silber:

25 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft im LTV Lippstadt.

3.2. Voraussetzung für die Ehrennadel in Gold:

40 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft im LTV Lippstadt.

3.3. Ausnahme:

Ehrennadeln können an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besondere langjährige Verdienste ausgezeichnet haben und/oder sich um die Förderung des Vereins außerordentliche Verdienste erworben haben.

3.4. Die Verleihung der jeweiligen Ehrennadel erfolgt in einer Mitgliederversammlung oder in einer extra dafür vorgesehenen Veranstaltung.

4. Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

5. Ehrenpräsident/in

Zum/zur Ehrenpräsidenten/in können ausgeschiedene Präsidenten/innen ernannt werden, die sich in langjähriger Tätigkeit als Präsident/in besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

6. Nachweis der Ehrungen

Über alle ausgesprochenen Ehrungen nach den Punkten 1. bis 5. ist ein Nachweis in den Unterlagen der jeweiligen Gremien zu führen, der folgende Angaben erhalten muss: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Tag der Ehrung, Art der Ehrung. Zusätzlich muss diese Ehrung in der Mitgliederdatei vom Ehrungsausschuss vermerkt werden. Den Nachweis zu Punkt 1.5 a führen die Abteilungen.

7. Antragsverfahren

Ein Vorschlag auf Ehrungen nach Punkt 1.5 a, h und i kann von jedem Mitglied formlos

mit Begründung, mindestens 8 Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin nach 1.5 a beim Abteilungsvorstand bzw. nach 1.5 h und i beim Ehrungsausschuss eingereicht werden. Der Abteilungsvorstand entscheidet über den eingereichten Antrag nach freiem Ermessen. Der Vorstand (BGB § 26) entscheidet bei Anträgen zu Punkt 1.5 h und i. Bei Ablehnung eines Antrages besteht keine Pflicht, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

8. Verbandsehrungen

8.1. Für Anträge auf Ehrungen durch die Fachverbände sind die jeweiligen Abteilungen zuständig.

8.2. Der Ehrungsausschuss kann für Mitglieder des Präsidiums und des geschäftsführenden Vorstandes einschließlich für Ausschussmitglieder eine Ehrung durch den jeweiligen Verband nach dessen Maßgabe beantragen.

9. Aberkennung von Ehrungen

Wird ein mit einer Ehrung nach 1.5 h und i der Ehrungsordnung ausgezeichnetes Mitglied auf Grund § 7 der Satzung des LTV Lippstadt aus dem Verein ausgeschlossen, so kann der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des Ehrenrates die Auszeichnung entziehen.

10. Sonstiges

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten/innen erhalten nach ihrem Ableben über die Presse „Der Patriot“ einen Nachruf.

Für die Veröffentlichung ist der geschäftsführende Vorstand verantwortlich.

11. Senioren/ Seniorinnen

Mitglieder erhalten zu ihrem 70., 75., 80., 85., Geburtstag Glückwunschkarten. Ab 90 Jahren werden die Mitglieder vom Seniorenausschuss auf Wunsch besucht und erhalten ein Präsent.

Ehrenmitglieder erhalten jedes Jahr eine Glückwunschkarte zum Geburtstag und werden zu den Ehrungen langjähriger Mitglieder eingeladen.

12. Schlussbestimmung

Diese Ehrenordnung tritt mit Beschluss der Gesamtvorstandssitzung am 13.02.2020 in Kraft.